SportBund Heidekreis e.V.
im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

Förderrichtlinie für die Gewährung von Fördermitteln zu Jugendfreizeit- und Erholungsmaßnahmen

Ferienfreizeiten sind ein wichtiges Element in der Jugendarbeit. Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen besondere Erlebnisse, Erholung, Bewegung, Spiel und Sport in Gemeinschaft. Ziel ist es eine gesunde Entwicklung, Selbständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern. Die Teilnehmenden sollen dabei aktiv in die Gestaltung ihrer Freizeit einbezogen werden. Die Förderung erfolgt aus eigenen Mitteln des Sportbund Heidekreis. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine im Sportbund Heidekreis. Fördervoraussetzung ist, dass der Antragsteller die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.

Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

- Bezuschusst werden Maßnahmen von Jugendgruppen mit mindestens sechs Teilnehmern
- Die Maßnahmen müssen, einschließlich des An- und Abreisetages, mindestens vier Tage dauern.
- Pro angefangene sechs Teilnehmende wird grundsätzlich eine Betreuerin bzw. Betreuer bezuschusst.
- Es werden nur Teilnehmende bezuschusst, die mindestens sechs Jahre und unter 22 Jahre als sind. Maßgebend ist das Geburtsjahr.
- Teilnehmende mit Behinderung können auch über 21 Jahre alt sein, sofern sie hinsichtlich ihres Entwicklungsstandes der vorgenannten Altersgruppe zugeordnet werden können.
- Bei inklusiven Freizeiten ist ein anderer Betreuungsschlüssel möglich.
- Es wird ein Zuschuss in Höhe von € 2,00 pro Tag und Teilnehmer*in, Leiter*in, Betreuer*in gewährt.
- Leiter*innen und Betreuer*innen von Freizeiten, die eine gültige Juleica nachweisen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von € 4,00 pro Tag und Person. Der Nachweis erfolgt durch Kopie der gültigen Juleica (Card oder Bescheinigung).

Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung (Nachweis) erfolgt nach Beendigung der Maßnahme durch Einreichung des Erstattungsantrages und einer Teilnehmerliste. Die Abrechnungsunterlagen müssen grundsätzlich spätestens 10 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden. Maßnahmen, die im letzten Quartal stattfinden, müssen bis zum 15.01 des Folgejahres eingereicht werden. Maßnahmen, die über den Jahreswechsel stattfinden, sind haushaltsmäßig dem alten Jahr zugeordnet. Die Originalbelege sind für Prüfzwecke zehn Jahre beim Förderempfänger aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.